

## Kriterienkatalog

„öko lokal“





## Präambel

Ökostromprodukte sind inzwischen fester Bestandteil des Energiemarktes und haben sich nachhaltig etabliert. Ein Großteil der Ökostromprodukte basiert auf Herkunftsnachweisen aus dem europäischen Ausland, da der Großteil der in Deutschland befindlichen Erneuerbaren Energien nach dem EEG gefördert wird und daher keine Herkunftsnachweise generiert. Auch wenn die Energiewende bereits vor Ort praktiziert wird, spiegelt sich dies bis dato nur bedingt in der Produktwelt der Ökostromprodukte wider.

Diese Rahmenbedingungen haben und werden sich in den nächsten Jahren sukzessive ändern. Zum 01.01.2019 hat das Umweltbundesamt mit dem Instrument der Regionalnachweise die Möglichkeit eröffnet, einen regionalen Bezug zwischen Erzeugung aus EEG-geförderten Anlagen und dem Letztverbrauch eines Kunden herzustellen. Darüber hinaus werden Erneuerbare Energien zukünftig ohne Förderung nach dem EEG am Markt bestehen und ihre grüne Eigenschaft explizit vermarkten. Das Label „öko lokal“ verkörpert die Energiewende vor Ort. Wir stellen bewusst einen räumlichen Zusammenhang zwischen Erzeugung und Verbrauch her. Hierbei verpflichten wir uns, die volle Regionalität unseres Erzeugungsportfolios auszuschöpfen. Hierbei bedienen wir uns sowohl klassischer Herkunftsnachweise als auch Regionalnachweisen, um die Ökostromlieferung um eine regionale Komponente zu ergänzen.

Die Einhaltung und Umsetzung der folgenden Kriterien unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung durch einen unabhängigen Dritten – dem TÜV Rheinland.

## 1 Regionalnachweise

Seit dem 01.01.2019 ermöglicht das Umweltbundesamt die Ausstellung von Regionalnachweisen für Strom, der nach dem EEG gefördert wird. Die Ausstellung und Entwertung der Nachweise erfolgt mit Hilfe des Regionalnachweisregisters. Mit Hilfe von Regionalnachweisen wird der in EEG-geförderten Anlagen erzeugte Strom einem Letztverbraucher in einem 50 km Postleitzahlenumkreis um die Anlage zugeordnet und in dessen Stromkennzeichnung ausgewiesen.

Durch Zahlung der EEG-Umlage trägt jeder Letztverbraucher zur Energiewende bei, da hierdurch die Förderung von Erneuerbaren Energien realisiert wird. Dieser Anteil kommt in der Stromkennzeichnung im ausgewiesenen EEG-Anteil zum Ausdruck. Dieser Anteil kann durch Verwendung der Regionalnachweise aus der Region bezogen werden. Der Regionalnachweis muss einer Letztverbrauchergruppe zugeordnet werden, wodurch Verbraucherinnen und Verbraucher vor Doppelvermark-

tung und falschen Werbeversprechen geschützt sind. Grundlage zur Anwendung der Regionalnachweise stellt die Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV) in ihrer aktuellen Fassung dar.

## **2 Herkunftsnachweise**

Öko lokal ist 100% Ökostrom. Da Regionalnachweise sich auf die EEG-umlagefinanzierte Erzeugung beziehen, benötigen wir Herkunftsnachweise, um eine vollumfängliche Ökostromlieferung sicherzustellen. Durch das Ausstellen von Herkunftsnachweisen wird die grüne Eigenschaft der erzeugten Energie zu einem handelbaren Gut. Bei der Entwertung von Herkunftsnachweisen wird diese grüne Eigenschaft einer Energielieferung zum Letztverbraucher hin zugeordnet. Dies geschieht unter Verwendung des Herkunftsnachweisregisters des Umweltbundesamtes. Alle von Pfalzwerke für dieses Ökostromprodukt bezogenen Herkunftsnachweise stammen aus Erzeugungseinheiten, die den im Paragraphen 3 genannten Anforderungen entsprechen.

## **3 Anforderung an die Erzeugung**

Der Ökostrom stammt zu 100% aus erneuerbaren Energien, die der Grünstromqualität Pfalzwerke Purstrom entsprechen. Weitere Informationen sind dem Kriterienkatalog Pfalzwerke Purstrom unter [www.pfalzwerke.de](http://www.pfalzwerke.de) zu entnehmen.

## **4 Bilanzierungszeitraum**

Der Bilanzierungszeitraum der Herkunftsnachweise und der Energielieferungen ist ein Jahr. Die Pfalzwerke nutzen ein zuverlässiges Verfahren zur kontinuierlichen Sicherung der Deckung zwischen Erzeugung und Abgabe.